jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/1/29 3Ob308/00s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2003

Norm

AußStrG §243
ZPO §27
ZPO §160

Rechtssatz

Bei absoluter Anwaltspflicht (§ 27 Abs 1 ZPO) gebietet der Schutz des nicht mehr vertretenen Klägers, dessen Sachwalterschaftsverfahren eingestellt wurde und dessen Sachwalter, ein Rechtsanwalt, ihn nicht mehr vertreten kann, die analoge Anwendung des § 160 ZPO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 308/00s
  Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 308/00s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117233

Im RIS seit

28.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at